



## Neufassung der Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32.3 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld	<i>Datum</i> 18.08.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat	Beratung	25.08.2020	N
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	14.09.2020	Ö
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Beratung	14.09.2020	Ö
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	Beratung	15.09.2020	Ö
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft	Beratung	16.09.2020	Ö
Hauptausschuss	Beratung	28.09.2020	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	19.10.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung der Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 14.12.2009 in Form der Änderungssatzung vom 21.02.2019 sowie die Neufassung der Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

### **Sachdarstellung**

Seit dem 01.12.2019 wird die Aufgabe der Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses durch das Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Abteilung Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld wahrgenommen. Im Zuge dieser Aufgabenwahrnehmung ist festgestellt worden, dass im Sinne des Services am Antragsteller sowie der Effektivität der Verwaltungsarbeit die zurzeit geltende Satzung einer Neufassung bedarf.

Im Anhang dieser Beschlussvorlage befindet sich zur besseren Veranschaulichung, insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Erläuterungen, eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung zu deren Neufassung (Anlage 2).

Die Satzung gilt nach § 1 für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren minderjährige Kinder. Klarstellend ist zu erwähnen, dass zu den berechtigten Personen auch minderjährige Auszubildende sowie die minderjährigen unbegleiteten Jugendlichen aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 fallen, sofern sie mit erstem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet sind.

Trotzdem vereinzelt auch Personen einen entsprechenden Antrag auf Ausstellung eines Kultur- und Sozialpasses stellen, empfiehlt die Verwaltung die bisherige Regelung beizubehalten. Ziel der Satzung soll, wie bisher, sein, die in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz lebenden Einwohner zu fördern.

Der in § 2 der gegenständlichen Satzung geregelte begünstigte Personenkreis sollte nach Auffassung der Verwaltung erweitert werden. Ziel des Kultur- und Sozialpasses ist, Personen am kulturellen Leben teilhaben lassen zu können, die entweder ohne eine entsprechende Vergünstigung nicht die finanziellen Mittel dafür haben oder bei denen aufgrund ihrer Lage eine finanzielle Schlechterstellung fingiert wird. Die nunmehr zusätzlich aufgenommen Personenkreise sind anhand von eingegangenen Anfragen ermittelt worden.

Es hat sich zudem im Rahmen der Antragsbearbeitung herausgestellt, dass im Hinblick auf einige begünstigte Personen für den Leser nicht ganz eindeutig ist, wer unter die entsprechende Regelung und demnach zu dem benannten Personenkreis fällt. Aus diesem Grund ist zur besseren Verständlichkeit für die antragstellenden Personen sowie zum Zwecke der einheitlicheren Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses empfehlenswert, Personenkreise, deren Bezeichnung nicht eindeutig eine entsprechende Begünstigung erkennen lässt, zu definieren.

In § 3 waren bisher ein Teil der Leistungen aufgeführt, die unter Vorlage eines Kultur- und Sozialpasses vergünstigt zur Verfügung gestellt wurden. Hier sind im Zuge der Neufassung ausschließlich die Leistungen städtischer Einrichtungen aufgenommen worden. Die Benennung der weiteren privatrechtlichen Leistungsanbieter hat nach Ansicht der Verwaltung lediglich informierenden Charakter. Regelmäßig fallen Leistungen weg oder kommen hinzu. Darüber hinaus kann sich die Höhe der Vergünstigungen aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen und der aktuellen Haushaltslage verändern. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, diese Informationen außerhalb der Satzung für die Antragsteller bereitzustellen (Stadtblatt, Homepage). Veränderungen werden vorher regelmäßig mit dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen abgestimmt. Diese Vorgehensweise ermöglicht der Verwaltung eine flexiblere Anpassung des Leistungskatalogs, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Angebote.

Die bisherigen §§ 4 bis 6 trafen Regelungen zur Antragstellung, zur Ausgabe des Kultur- und Sozialpasses sowie zu dessen Gültigkeitsdauer. Rein organisatorische Veränderungen zum Ort der Antragstellung sowie den Ort der Ausgabe erfordern demnach immer eine Satzungsänderung. Mit einer solchen Regelung kann die Verwaltung nicht kurzfristig auf solche Veränderungen reagieren. Demnach wird die in der Anlage 1 enthaltene allgemeinere Regelung vorgeschlagen und in einem Paragraphen zusammengefasst.

Die Gültigkeit des Kultur- und Sozialpasses sollte nicht auf ein Kalenderjahr begrenzt sein, sondern, wie in der Neufassung vorgeschlagen, ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung betragen. Dies hat den Vorteil, dass der Antragsteller einen

erneuten Antrag erst nach Ablauf des einen Jahres stellen muss und nicht, wie bisher, bei später Antragstellung im Laufe eines Kalenderjahres innerhalb eines kurzen Zeitraumes. Mit den teilnehmenden privatrechtlichen Einrichtungen werden im Hinblick auf eventuelle Kostenausgleiche entsprechende Verträge abgeschlossen, deren Gültigkeit auf den aktuell anstehenden Doppelhaushalt begrenzt ist.

Derzeit können die Anträge für die Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses für das kommende Kalenderjahr ab dem 01.12. des laufenden Jahres gestellt werden mit der Folge, dass durchschnittlich 1.400 Anträge in den Monaten Dezember des laufenden Jahres bis Februar des darauffolgenden Jahres eingehen. Dies führt unweigerlich zu einer verzögerten Bearbeitung. Daher schlägt die Verwaltung die vorgenannte Änderung der Gültigkeitsdauer vor, um dem Antragsteller einen Kultur- und Sozialpass ausstellen zu können, der unabhängig von den Bearbeitungszeiten stets ein Jahr gültig ist. Darüber hinaus führt eine Entzerrung des Antragszeitraumes zu einer effektiveren Antragsbearbeitung.

Die Regelung zum Missbrauch in § 9 wurde in der Neufassung in § 6 übernommen.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2021 ff
Finanzhaushalt	Ja	2021 ff

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	07	35101-54190000	Zuschuss Kultur- und Sozialpass	42.500

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2021	42.500		0

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1	2022 ff	351010-54190000	42.500	Kultur- und Sozialpass	42.500

### Anlage/n

1 Neufassung Satzung KuS öffentlich

2 Anlage 1 zur Satzung KuS öffentlich  
3 Synopse zur Satzung KuS öffentlich

**Satzung für den Kultur- und Sozialpass der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**  
in der Fassung der Satzung aus Beschluss BV-V/07/0265 vom 19.10.2020.

Aufgrund der § 2 i.V.m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Satzung über den Kultur- und Sozialpass (KuS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch die Bürgerschaft auf der Sitzung am 19.10.2020 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der KuS gilt nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder.

### **§ 2 Begünstigte Personen**

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz
- Befreiung von der Zuzahlungen zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Studenten und Studentinnen

Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des Tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind.

- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende

Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern

Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend.

- Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern
- Volljährige Schüler

Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen.

- Minderjährige unbegleitete Jugendliche aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013

- Bundesfreiwilligendienstleitende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
- Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX
- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

### **§ 3 Leistungen**

Der KuS berechtigt zur vergünstigten Nutzung verschiedener Kultureinrichtungen.

Durch die folgenden städtischen Einrichtungen werden im Zusammenhang mit dem KuS Ermäßigungen auf ihre Leistungen gewährt:

- Stadtbibliothek Hans Fallada
  - ➔ die Höhe der Ermäßigung ist in der Satzung und Gebührentarif der Stadtbibliothek Hans Fallada der Hansestadt Greifswald in der derzeit gültigen Fassung geregelt
- Sozio-kulturelles Zentrum St. Spiritus
  - ➔ die Höhe der Ermäßigung ist in der Benutzungs- und Entgeltordnung des Sozio-kulturellen Zentrums St. Spiritus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie in der derzeit gültigen Fassung geregelt

Eine Übersicht über die beteiligten privatrechtlichen Einrichtungen sowie die Höhe der aktuellen Ermäßigungen können der Information auf der Homepage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (<https://www.greifswald.de/de/familie-wohnen/familie/kultur-und-sozialpass/>) entnommen werden. Diese Information ist nicht abschließend und allgemeinverbindlich.

### **§ 4 Antragstellung und Gültigkeit**

Der KuS wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der auch einen Nachweis des begünstigten Personenkreises enthält. Für die Antragstellung ist ein standardisiertes Formular zu verwenden (Anlage 1).

Die Gültigkeit des KuS beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Ausstellung.

Alle mit dem KuS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf die jeweiligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch und sie werden nur solange gewährt, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind. Leistungen Dritter sind freiwillig. Die UHGW hat darauf keinen zwingenden Einfluss.

### **§ 5 Missbrauch**

Eine missbräuchliche Nutzung des KUS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuerstatten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Greifswald, den

Oberbürgermeister



- Schwerbehinderte(r) oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte(r) (Bitte Schwerbehindertenausweis oder eine Kopie des Feststellungsbescheides beifügen) oder
- Bezieher(in) von Kinderzuschlag (Bitte eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides von der Familienkasse beifügen).

**HINWEIS:**

Für die Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses wird sowohl ein **Passbild des Antragstellers**, als auch ein **Passbild von jedem Familienmitglied** benötigt.

Ich beantrage den Kultur- und Sozialpass für folgende weitere Familienmitglieder in meinem Haushalt:

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

Hiermit versichere ich, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Mit der Speicherung der hier angegebenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung sowie zu statistischen Zwecken bin ich einverstanden.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir bekannt ist, dass es sich bei den Leistungen im Zusammenhang mit dem Kultur- und Sozialpass um freiwillige Leistungen handelt und kein Rechtsanspruch besteht.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragsteller(in)

## Synopse zur

### Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<p><b>Fassung</b></p> <p><b>Lesefassung</b></p> <p>Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald</p> <p>in der Fassung der Satzung aus Beschluss B86-04/09 vom 14.12.2009, der 1. Änderungssatzung aus B173-08/10 vom 28.06.2010, der 2. Änderungssatzung aus B431-22/12 vom 20.02.2012, der 3. Änderungssatzung aus B644-35/13 vom 16.09.2013, der Änderungssatzung aus B265-09/15 vom 16.11.2015 und der Änderungssatzung aus B848-32/19 vom 21.02.2019</p> <p>Aufgrund der § 2 i.V.m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Satzung über den Kultur- und Sozialpass (KuS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch die Bürgerschaft auf der Sitzung am 14.12.2009 beschlossen</p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Der KuS gilt nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder.</p>	<p><b>Fassung</b></p> <p>Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald</p> <p>in der Fassung der Satzung aus Beschluss BV-V/07/0265 vom 19.10.2020.</p> <p>Aufgrund der § 2 i.V.m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Satzung über den Kultur- und Sozialpass (KuS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch die Bürgerschaft auf der Sitzung am 19.10.2020 beschlossen</p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Der KuS gilt nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder</p>
--	---

## § 2 Begünstigte Personen

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen
- Wohngeldempfänger
- Befreiung von der Zuzahlungen zu Medikamenten
- Studenten und Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Greifswald
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 AsylbLG
- Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Greifswald
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
- Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern

## § 2 Begünstigte Personen

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz
- Befreiung von der Zuzahlungen zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Studenten und Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Greifswald  
Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des Tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind.
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Greifswald  
Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern  
Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

<p><b>§ 3 Leistungen</b>  <u>Leistungen</u></p> <p>ÖPNV</p> <p><u>Leistungsumfang</u></p> <p>Ermäßigungen:  6-Fahrtenkarte für Erwachsene 1,50 €  6-Fahrtenkarte ermäßigt (Kinder 6-14 Jahre) 2,00 €  Monatskarte für alle KuS-Inhaber 5,00 €  Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende 10 €</p>	<p>Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern</li> <li>• Volljährige Schüler  Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen</li> <li>• Minderjährige unbegleitete Jugendliche aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013</li> <li>• Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligengesetz</li> <li>• Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten</li> <li>• Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX</li> <li>• Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz</li> </ul> <p><b>§ 3 Leistungen</b>  Der KuS berechtigt zur vergünstigten Nutzung verschiedener Kultureinrichtungen.</p> <p>Durch die folgenden städtischen Einrichtungen werden im Zusammenhang mit dem KuS Ermäßigungen auf ihre Leistungen gewährt:</p>
--	--

#### Freizeit ohne Sauna

- Keine Zeitbegrenzung Ermäßigungen:  
Erwachsene ab 16 Jahre 2,50 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif  
Kinder ab einem Meter Körpergröße 4,00 €  
Familienkarte (unabhängig von der Anzahl der eigenen Kinder) 12,00 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif
- Mit Zeitbegrenzung auf 90 min Ermäßigungen:  
Erwachsene ab 16 Jahre 1,90 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif  
Kinder ab einem Meter Körpergröße 2,40 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif

Bibliothek

Jahresgebühr 10,00 €

St. Spiritus

Kursermäßigung von 20 % bis 50 %  
Eintrittsermäßigung von 20% bis 40 %

Die Verwaltung wird ermächtigt mit weiteren Leistungsanbietern Verträge zur Gewährung eines Zuschusses abzuschließen.  
Alle mit dem KuS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf die Leistungen

- Stadtbibliothek Hans Fallada  
➔ die Höhe der Ermäßigung ist in der Satzung und Gebührentarif der Stadtbibliothek Hans Fallada der Hansestadt Greifswald in der derzeit gültigen Fassung geregelt
- Sozio-kulturelles Zentrum St. Spiritus  
➔ die Höhe der Ermäßigung ist in der Benutzungs- und Entgeltordnung des Sozio-kulturellen Zentrums St. Spiritus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie in der derzeit gültigen Fassung geregelt

Eine Übersicht über die beteiligten privatrechtlichen Einrichtungen sowie die Höhe der aktuellen Ermäßigungen können der Information auf der Homepage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (<https://www.greifswald.de/de/familie-wohnen/familie/kultur-und-sozialpass/>) entnommen werden. Diese Information ist nicht abschließend und allgemeinverbindlich.

besteht kein Rechtsanspruch und sie werden nur solange gewährt, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind.  
Alle Leistungen, die von Vereinen und Institutionen getragen werden, sind in der Anlage nachrichtlich beigefügt (siehe Anlage 1)

#### **§ 4 Antragstellung**

Der Antrag kann im „Haus der Begegnung“ Trelleborger Weg 37, Außenstelle der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestellt werden. Im Internet der UHGW ist der Antrag unter Verwaltung – Ortsrecht eingestellt.

Für die Antragstellung ist ein standardisiertes Formular zu verwenden.

- Nachweis des Bezuges von Arbeitslosengeld II
- Wohngeldbescheid
- Sozialhilfebescheid, Grundsicherungsbescheid
- Der Studentenausweis
- Ausbildungsnachweis
- Bescheinigung bezüglich der Familiengröße bzw. Nachweis für Status: alleinerziehend

Der KuS bleibt Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

#### **§ 5 Ausgabe des Passes**

Die KuS-Ausweise werden zu den Öffnungszeiten im „Haus der Begegnung“, Trelleborger Weg 37, Außenstelle der Stadtverwaltung ausgegeben. Der KuS enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Gültigkeitsnachweis und ein Feld für ein Lichtbild

#### **§ 6 Gültigkeit des Kultur- und Sozialpasses**

Die Gültigkeit des Kultur- und Sozialpasses erstreckt sich auf ein Kalenderjahr.

#### **§ 4 Antragstellung und Gültigkeit**

Der KuS wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der auch einen Nachweis des begünstigten Personenkreises enthält. Für die Antragstellung ist ein standardisiertes Formular zu verwenden (Anlage 1).

Die Gültigkeit des KuS beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Ausstellung.

Alle mit dem KuS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf die jeweiligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch und sie werden nur solange gewährt, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind. Leistungen Dritter sind freiwillig. Die UHGW hat darauf keinen zwingenden Einfluss.

**entfällt**

**Entfällt**  
(siehe § 4)

**§ 8 Missbrauch**

Eine missbräuchliche Nutzung des KuS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuerstatten.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Greifswald, den

Oberbürgermeister

**§ 5 Missbrauch**

Eine missbräuchliche Nutzung des KuS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuerstatten

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Greifswald, den

Oberbürgermeister